

Statuten des Vereins GundeliTreff

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „GundeliTreff“ besteht ein Verein (nachfolgend Verein benannt) im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig tätig und bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Quartiertreffpunkts an einem zentralen Ort im Gundeldinger Quartier. Der Quartiertreffpunkt ist ein soziokultureller Freiraum der Begegnung, der Bildung sowie der Selbsthilfe und Vernetzung. Er soll den Anwohnerinnen und Anwohnern ermöglichen, niederschwellig und ohne Konsumationszwang an bestimmten regelmässigen Abenden andere zu treffen, sich auszutauschen sowie kulturelle Angebote zu nutzen oder selber zu organisieren. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Vermietung des Lokals an Dritte gegen eine geringe Gebühr. Der Verein ist keiner politischen Organisation verpflichtet und konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

Aktivmitglieder sind in eine Aktivität des GundeliTreffs eingebunden (Vorstand, Betriebsgruppe, Kommunikationsgruppe).

Passivmitglieder sind nicht in eine Aktivität des Vereins eingebunden. Als Passivmitglieder sind auch juristische Personen willkommen.

Die Generalversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge und der Vergünstigungen fest.

Die Passivmitglieder erhalten Vergünstigungen beim Passepartout zum freien Eintritt in alle Veranstaltungen, die Aktivmitglieder erhalten den Passepartout kostenlos. Bei der Nutzung der Räume haben Mitglieder Priorität.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Finanzen

Im Verein GundeliTreff und im Quartiertreffpunkt engagieren sich ausschliesslich ehrenamtliche Kräfte. Dieses geldwerte Engagement ist eine wesentliche Voraussetzung zur Führung eines breit abgestützten und kostengünstigen Betriebs.

Die finanziellen Mittel zur Deckung von Miete, Sach- und Betriebsauslagen sowie Künstler- und Referentengagen bestehen aus:

a) Subventionen des Kanton Basel-Stadt und Zuwendungen der CMS

- b) Sponsoring und Spenden von natürlichen oder juristischen Personen
 - c) Erträgen aus Eintritten, Raumvermietung und Mitgliederbeiträgen
- Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Haftung

Für die Verantwortlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsrevisorInnen

8. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail oder schriftlich einberufen, unter Beilage der Traktandenliste. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einer Stellvertretung geleitet. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

2. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen für 1 Jahr
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Vergünstigungen
- c) Ausschluss von Mitgliedern und Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse
- d) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets, Décharge des Vorstands
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

3. Für die Statutenänderung und die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

9. Vorstand

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: PräsidentIn, KassierIn und AktuarIn.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Weiteren besorgt er alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- d) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- e) Der Vorstand beschliesst über finanzielle Transaktionen des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen PräsidentIn und KassierIn. Sie sind zu zweit unterschiftsberechtigt. Die Präsidentin oder der Präsident kann durch Beschluss des Vorstands durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

10. Revision

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren/innen, welche die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung prüfen. Die Revisoren/innen sind sachverständig und dürfen Mitglieder des Vereins sein, jedoch nicht des Vorstands.

11. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens obliegt der Generalversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Organisation oder Institution zukommen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein GundeliTreff.

Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 10. Juni 2020. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Antje Baumgarten

Fausi Marti

Basel, den 31. Mai 2021